



AHLER GRAVUREN GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde.
3. Vertreter sind nur zur Vermittlung von Aufträgen ermächtigt. Ihre Erklärungen, gleich in welcher Form sie abgegeben werden, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
4. Vertragsgegenstand ist immer nur der vom Besteller in Auftrag gegebene Druckzylinder. An Reproduktionen, Datenträgern, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen und besonderen technischen Konzepten stehen uns Eigentums- und Urheberrechte zu. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise

1. Unsere in Deutscher Mark oder in Euro ausgewiesenen Preise gelten "ab Werk". Sie verstehen sich ohne Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Spesen. Die Verpackung wird, soweit Walzenkosten und ähnliches vom Besteller nicht gestellt werden, gesondert in Rechnung gestellt. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erzielt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert vereinbart.
3. Wir behalten uns vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen Vereinbarung.
2. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Ihre Annahme ist nicht als Stundung der Vergütung anzusehen. Ihre Laufzeit darf nicht weniger als 10 Tage und nicht mehr als 3 Monate betragen. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten nicht vor Ablauf des Eingangs und nur mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Eine Haftung für gleichzeitige Forderung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung bei Nichteinlösung wird nicht übernommen. Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Besteller zu tragen und auf Verlangen vorab in bar zu vergüten.
3. Erfolgt eine Zahlung nicht bis zum vorstehend festgesetzten oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Termin und ist auch eine Mahnung ohne Erfolg, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jeweils 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder über dem den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank aufgrund der Währungsunion ersetzenden Zinssatz p.a. zu fordern. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, bei ihm Wechsel zu Protest gehen, in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder ungünstige Auskünfte über den Besteller (z.B. über Zahlungsverzug, Scheck- und Wechselproteste) eingehen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vor weiteren Lieferungen Barzahlung im voraus zu verlangen und alle weiteren umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks sofort auf Kosten des Bestellers aus dem Verkehr zu ziehen und hierfür Barzahlung zu verlangen.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Vorlagen des Bestellers

1. Die vom Besteller an uns eingereichten Vorlagen sollen reproduktionsfähig ausgearbeitet sein. Mehrkosten, die durch Abänderungswünsche des Bestellers nach Arbeitsaufnahme oder durch zusätzliche Leistungen wegen nicht reproduktionsfähiger Vorlagen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm zu liefernden Unterlagen wie Fotos, Urdaten, Feinzeichnungen, Zeichnungen, Musterunterlagen oder dergleichen, vollständig sind und er hafte dafür, daß durch die Verwendung dieser Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Andernfalls hat der Besteller uns von einer eintretenden Haftung freizustellen.
3. Soweit der Besteller uns Urdaten oder Feinzeichnungen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt, die von uns zu Herstellungszwecken weiterverarbeitet werden, hat der Besteller nur Anspruch auf Rückgabe der zur Verfügung gestellten Urdaten, Feinzeichnungen und sonstige Unterlagen. An den von uns im Herstellungsprozeß erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilm, Magnetbändern, etc. stehen uns alle Eigentums- und Urheberrechte zu. Auf ihre Zurverfügungstellung hat der Besteller keinen Anspruch. Vertragsgegenstand ist nur die von uns hergestellte Druckform. Die von uns im Herstellungsprozeß erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilm, Magnetbänder etc. bewahren wir maximal 10 Jahre ab Zugang der Bestellung auf. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers wird im Einzelfall die Aufbewahrungsfrist verlängert.
4. Jegliche Haftung unsererseits für Verlust oder Beschädigung eingereichter Vorlagen, die wir nicht zu vertreten haben, wird ausgeschlossen. Entsprechende Versicherungen hat der Besteller selbst und auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 6 Lieferzeiten

1. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Zugang der vom Besteller zu beschaffenden reproduktionsfähigen Vorlagen und sonstigen erforderlichen Arbeitsvorlagen sowie nicht vor Freigabe der Prüfvorlagen durch den Besteller.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk oder unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft von uns mitgeteilt worden ist.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - auch wenn sie bei Vor- oder Unterlieferungen eintreten - haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Geräten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsdrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
6. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferteile in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 7 Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
4. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf ihn über. Wir werden jedoch auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung bewirken, die dieser verlangt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aus der übrigen Geschäftsverbindung mit dem Besteller - auch soweit unsere Forderungen erst künftig entstehen - vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der

gelieferten Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zum Neuwert ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Vom Besteller geliefertes Material

1. Das vom Besteller an uns zur Ver- oder Bearbeitung abgelieferte Material - wie insbesondere gebrauchte Druckzylinder - geht mit der Übergabe an uns in unser Eigentum über.
2. Während der Verarbeitung setzt sich unser Eigentum an dem vom Besteller übergebenen Material und dem von uns daraus gefertigten Endprodukt fort. Die von uns vorgenommene Verarbeitung erfolgt in unserem eigenen Namen.
3. An dem gelieferten Endprodukt behalten wir uns das Eigentum nach Maßgabe des § 8 vor.
4. Liefert der Besteller die Stahlkerne bzw. die Gebrauchtdruckformen selbst, so müssen diese ursprünglich von uns hergestellt worden sein oder den Spezifikationen von uns hergestellte Stahlkerne oder Druckformen entsprechen.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen.
2. Unterläßt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
4. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
5. Wir werden uns auf § 10 nicht berufen, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
6. Die vorgenannten Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn wir eine andere als die vereinbarte Menge geliefert haben, sofern die gelieferte Menge nicht so offensichtlich von der Bestellung abweicht, daß wir eine Genehmigung des Bestellers als ausgeschlossen betrachten müßten.

§ 11 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach § 10 geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Untersuchungsfrist erstreckt sich insbesondere auf den/die vor und mit der/den Druckformen gelieferten Druck/e. Beanstandungen fehlerhafter Druckformen sind mit einem Ausfallmuster zu versehen.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung oder Veränderung gelieferter Ware durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen entstanden sind, es sei denn, sie sind auf unser Verschulden zurückzuführen.
3. Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Bearbeitung von Stahlkernen bzw. gebrauchten Druckformen, die der Auftraggeber zur Bearbeitung bestellt und nicht ursprünglich von AKG Ahler Gravuren hergestellt wurden oder nicht den Spezifikationen von uns hergestellte Stahlkerne oder Druckformen entsprechen.
4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zum Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die gelieferte Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde.
5. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Minderung des Warenpreises zu verlangen.
6. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
7. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zurechenbaren Eigen- oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.
8. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungsumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblicke in unsere Police zu gewähren.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder der dieser gleichgestellten Handlung oder Unterlassung des Bestellers. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Mangellöschungen, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 12 Gesamthaltung

1. Soweit gemäß § 11 Abs. 5-7 unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsbruch, Verletzung von Nebenpflichten und insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.
2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche der §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Soweit die in Abs. 1 geregelten deliktrechtlichen Ansprüche nach § 823 f. BGB mit vertragsrechtlichen Ansprüchen konkurrieren, gilt auch hier die in § 11 Abs. 8 geregelte sechsmonatige Verjährung.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei demjenigen Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder das für die unsere Leistung ausübende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts in der Fassung vom 01.01.1991 (BGB I, 1990 II, S. 1477) über Verträge über den internationalen Warenkauf in der Fassung des deutschen Zustimmungsgesetzes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt.

§ 14 Schutz- und Nutzungsrechte

Der Empfänger von Leistungen und/oder Produkten aus dem Hause AKG verpflichtet sich, über die ihm zugeführten Leistungen und Produkte keinerlei Rechte im Bezug auf Schutzrechtsanmeldungen, Vorbenutzung oder Lizenzierung heranzuleiten noch solche Kenntnisse und Erkenntnisse direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben.



Postanschrift

Ahler Gravuren GmbH
Max-Planck-Str. 10
48691 Vreden
NL-Postbus 552
7500 AN Enschede

Kontakt

Telefon (0 25 64) 39 25 0
Telefax (0 25 64) 39 25 115
www.ak-gravuren.de
info@ak-gravuren.de

Rechtsform

Sitz der Gesellschaft: Vreden
Geschäftsführer:
Patrick Ahler
Handelsregister: Coesfeld
HRB 3011

Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto-Nr. 100 249 09
IBAN DE 70 4015 4530 0010 0249 09
BIC (SWIFT) WELADE3WXXX

Bankverbindungen

Volksbank Gronau-Ahaus eG
BLZ 401 640 24
Konto-Nr. 4000 999 000
IBAN DE 93 4016 4024 4000 999 000
BIC (SWIFT) GENODEM1GRN

Ust-IdNr.: DE 81 34 45 161
St.-Nr.: 301/5736/0570

ING Bank Rayonkantor Enschede
Rekening Nr. 65 90 08 149